

Nr.	Lage / Parzelle	Ausgangslage / Beschrieb	Beschluss Gemeinderat	Anpassung	Fläche (m²)
1	138, 139	Die Parzellen werden zur Weiterentwicklung des Gewerbebetriebs B+M Haus- und Agrotech AG von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone I eingezont.	Einzonung von LW in AI	E	2935
1a	Gebiet Burgmatt	Für die Parzellen 138 und 139 wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt.	Neue GP-Pflicht	D	
2	152	Die Parzellen werden zur Weiterentwicklung des Gewerbebetriebs Lifa AG von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone I eingezont.	Einzonung von LW in AI	E	1644
2a	Gebiet Kaisermatt	Für die Parzelle 152 wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt.	Neue GP-Pflicht	D	
3	143	Die Teilfläche auf der Parzelle 143 wird infolge der geänderten Parzellierung von der Verkehrsfläche der Arbeitszone I zugeteilt.	Umzonung von Verkehrsfläche in AI	U	45
4	177	Zur Sicherstellung der Erschliessung der Parzellen im Gebiet Kaisermatt soll die Strassenfläche der Parzelle 177 eingezont werden.	Einzonung von LW in W2	E	1312
5	150, 155, 158, 159, 162, 163, 172, 1110	Das Gebiet innerhalb der genannten Parzellen wird aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten und erwünschten Entwicklung der Wohn- und Arbeitszone zugewiesen.	Umzonung von D in WA	U	6807
6	171, 181, 185, 195, 197, 202, 203, 204	Das Gebiet innerhalb der genannten Parzellen wird aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten und erwünschten Entwicklung der Wohn- und Arbeitszone zugewiesen.	Umzonung von D in WA	U	13545
6a	181	Zur Einzonung der Liegenschaft (Assekuranznummer 173) auf der Parzelle 181 wird ein flächengleicher Abtausch realisiert. Die Kompensationsfläche der Auszonung liegt am Hang und hat keinen Nutzen.	Flächengleicher Abtausch WA	D	138
7	403	Zur Sicherstellung der Erschliessung des Gebiets soll die Strassenfläche der Parzelle 403 eingezont werden.	Einzonung von LW in OeBA	E	383

8	376	Zur Sicherstellung der Erschliessung des Gebiets soll die Strassenfläche der Parzelle 376 eingezont werden.	Einzonung von LW in Dorfzone	E	303
9	407	Zur Sicherstellung der Erschliessung des Gebiets soll die Strassenfläche der Parzelle 407 eingezont werden.	Einzonung von LW in OeBA	E	233
10	407	Im Zusammenhang mit einem flächengleichen Landabtausch zwischen den Parzellen 407, 408 und 1116 und der Festlegung des Gewässertraums für das Strihenbächli wird die Teilfläche auf der Parzelle 407 der Grünzone zugewiesen.	Umzonung von OeBA in Grünzone	U	922
11	407	Im Zusammenhang mit einem flächengleichen Landabtausch zwischen den Parzellen 407, 408 und 1116 wird die Teilfläche auf der Parzelle 407 der Dorfzone zugewiesen.	Umzonung von OeBA in Dorfzone	U	370
12	1116	Im Zusammenhang mit einem flächengleichen Landabtausch zwischen den Parzellen 407, 408 und 1116 und der Festlegung des Gewässertraums für das Strihenbächli wird die Teilfläche auf der Parzelle 1116 der Grünzone zugewiesen.	Umzonung von OeBA in Grünzone	U	370
13	390	Die Teilfläche innerhalb der Parzelle 390 wird im Zusammenhang mit der Festlegung des Gewässertraums und der Einzonung der Parzellen 411 und 412 der Grünzone zugewiesen.	Einzonung von LW in Grünzone	E	578
14	411, 412	Die genannten Parzellen werden der OeBA-Zone zugewiesen, um zukünftig einen rechtlich eindeutigen Rahmen zu schaffen und allfällige Erweiterungen an den bestehenden Bauten vornehmen zu können.	Einzonung von LW in OeBA	E	959
15	407	Eine Fläche von 1476 m ² der Parzelle 407 wird ausgezont und die restliche Fläche umgelagert (siehe Nr. 15a und 15b). An dieser Lage ist ein möglicher Erweiterungsbau der Schule bzw. des Kindergartens aufgrund des steilen Geländes technisch sehr schwierig zu bewerkstelligen, weshalb eine Umlagerung angestrebt wird.	Auszonung von OeBA	A	1476
15a	404 / 405	Ein Teil der Auszonungsfläche auf der Parzelle 407 gemäss Nr. 15 wird im Bereich der Parzellen 404 und 405 angesiedelt (OeBA-Zone). Die Fläche soll gemäss der Gemeinde für einen möglichen Erweiterungsbau der Schule bzw. Kindergarten dienen. Ein konkretes Projekt ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden. Aufgrund des weniger geneigten Terrains ist eine Überbauung an dieser Lage technisch machbar und zweckmässig.	Einzonung von LW in OeBA	E	869
15b	404	Ein Teil der Auszonungsfläche auf der Parzelle 407 gemäss Nr. 15 wird im Bereich der Parzelle 404 angesiedelt (Grünzone). Im Zusammenhang mit der Umlagerung der Auszonungsfläche gemäss Nr. 15 und der Ansiedlung der OeBA-Zone wird im Bereich des angrenzenden Gewässers Strihenbächli eine	Einzonung von LW in Grünzone	E	181

		Grünzone im Baugebiet ausgeschieden, welche deckungsgleich mit dem Gewässerraum ist.			
16a	1113	Gemäss der Gemeinde soll an dieser Lage ein Wendebereich für Fahrzeuge erstellt werden. Der Bereich wurde so definiert, dass ein Personenwagen als auch ein Kleinlastwagen mit 9 m Länge wenden können. Aufgrund des abfallenden Geländes ist die Fläche unter Berücksichtigung einer Böschung bzw. einer allfälligen Absturzsicherung dimensioniert.	Einzonung von LW in OeBA	E	290
17a	248, 365	Zur Bedarfsabdeckung von Parkplätzen, welche gemäss der Gemeinde für Anlässe und Veranstaltungen benötigt werden, wird der bestehende Parkplatz um 8 weitere Parkplätze erweitert. Dazu wird die OeBA-Zone unter Berücksichtigung einer raumplanerisch zweckmässigen Baugebietsabgrenzung entsprechend angepasst. Weiter östlich ist eine Erweiterung des Parkplatzes aufgrund des ansteigenden Geländes weniger sinnvoll und zweckmässig.	Einzonung von LW in OeBA	E	193
18	242	Basierend auf einer Bebauungsstudie (Mehrfamilienhausbau unter Berücksichtigung der sensiblen Umgebung) für die Parzellen 242, 246 und 252 wird eine Teilfläche auf der Parzelle 242 ausgezont. Sie dient zudem dem Umgebungsschutz der Kirche.	Auszonung von Dorfzone	A	724
18a	242	Im Zusammenhang mit einer möglichen Überbauung (Mehrfamilienhäuser) im Gebiet Baumgarten wird im Bereich der Parzelle 242 die Erweiterung eines Spiel- und Aufenthaltsbereiches angestrebt. Zur Sicherung der Fläche wird eine Grünzone ausgeschieden.	Umzonung von D in Grünzone	U	214
19a	193, 235, 242, 246, 252	Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Baumgarte wird aufgehoben.	Aufhebung GP-Pflicht	D	
19b	242, 246, 252	Für das Gebiet Baumgarte innerhalb der Dorfzone wird basierend auf der Bebauungsstudie für die unbebauten Parzellen 242, 246 und 252 eine neue Gestaltungsplanpflicht festgelegt.	Neue GP-Pflicht	D	
21	Gebiet Stieracher	Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Stieracher wird aufgehoben, da ein rechtskräftiger Gestaltungsplan für das Gebiet besteht.	Aufhebung GP-Pflicht	D	
22	282	Die Teilflächen der Parzelle 282 wird im Zusammenhang mit der Festlegung des Gewässerraums und mangelnder Bebaubarkeit der Grünzone zugewiesen.	Umzonung von W2 in Grünzone	U	314
23	311	Die Parzelle 311 wird im Zusammenhang mit der Festlegung des Gewässerraums und mangelnder Bebaubarkeit der Grünzone zugewiesen.	Umzonung von W2 in Grünzone	U	442

24	254, 284	Zur Sicherstellung der Erschliessung des Gebiets soll die Strassenfläche der Parzellen 254 und 284 eingezont werden.	Einzonung von LW in W2	E	1108
25	278, 310, 317	Zur Sicherstellung der Erschliessung des Gebiets soll die Strassenfläche der Parzellen 278, 310 und 317 eingezont werden.	Einzonung von LW in W2	E	2559
26	108, 120	Zur Sicherstellung der Erschliessung des Gebiets soll die Strassenfläche der Parzellen 108 und 120 eingezont werden.	Einzonung von LW in W2	E	1352
27	1, 4	Zur Sicherstellung der Erschliessung des Gebiets soll die Strassenfläche der Parzellen 1 und 4 eingezont werden.	Einzonung von LW in W2	E	1481
28	48	Zur Sicherstellung der Erschliessung des Gebiets soll die Strassenfläche der Parzelle 48 eingezont werden.	Einzonung von LW in Dorfzone	E	327
29	106, 107	Die Bauzonenfläche im Bereich der Parzellen 106 und 107 wird aufgrund der ausparzellierten Gewässerparzelle des Langmattbächlis arrondiert. Innerhalb der Parzellen 106 und 107 wird die Dorfzone bis an die Gewässerparzelle erweitert.	Einzonung von LW in Dorfzone	E	161
30	218	Die Bauzonenfläche im Bereich der Parzellen 106 und 107 wird aufgrund der ausparzellierten Gewässerparzelle arrondiert. Südlich der Parzelle 106 und der Gewässerparzelle wird die übrig verbliebene geringfügige Fläche der Dorfzone innerhalb der Parzelle 218 ausgezont.	Auszonung von Dorfzone	A	70
31a	Staffeleggbach	Die Gewässerschutzbelange des Staffeleggbachs werden durch die überlagerte Gewässerraumzone sichergestellt.	Festlegung überlagerte Gewässerraumzone	D	
31b	Asperbach	Die Gewässerschutzbelange des Asperbachs werden durch die überlagerte Gewässerraumzone sichergestellt.	Festlegung überlagerte Gewässerraumzone	D	
31c	Langmattbächli	Die Gewässerschutzbelange des Langmattbächlis werden durch die überlagerte Gewässerraumzone sichergestellt.	Festlegung überlagerte Gewässerraumzone	D	
31d	Zelglibach	Die Gewässerschutzbelange des Zelglibachs werden durch die überlagerte Gewässerraumzone sichergestellt.	Festlegung überlagerte Gewässerraumzone	D	
31e	Feretbach	Die Gewässerschutzbelange des Feretbachs werden durch die überlagerte Gewässerraumzone sichergestellt.	Festlegung überlagerte Gewässerraumzone	D	
31f	Strihenbächli	Die Gewässerschutzbelange des Strihenbächlis werden durch die überlagerte Gewässerraumzone sichergestellt.	Festlegung überlagerte Gewässerraumzone	D	
31g	Bodenbächli	Die Gewässerschutzbelange des Bodenbächlis werden durch die überlagerte Gewässerraumzone sichergestellt.	Festlegung überlagerte Gewässerraumzone	D	
32	1111	Eine Teilfläche der Sonderzone Herzberg auf der Parzelle 1111 wird im nördlichen Bereich aufgrund des Perimeters der Trockenwiede und -weide von nationaler Bedeutung (TWW)	Auszonung von Sonderzone Herzberg	A	1'369

		ausgezont. Aus Sicht der Gemeinde besteht zudem für einen Teil im südwestlichen Bereich keinen Bedarf mehr.			
32a	1111	Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet der Sonderzone Herzberg auf der Parzelle 1111 wird aufgehoben.	Aufhebung GP-Pflicht	D	
33	1112	Eine Teilfläche der Sonderzone Herzberg auf den Parzellen 1111 und 1112 wird ausgezont, da aus Sicht der Gemeinde für diese Fläche kein Bedarf besteht. Die bestehende Zonierungsfläche dient der Parkierung.	Auszonung von Sonderzone Herzberg	A	1'413
33a	1111, 1112	Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet der Sonderzone Herzberg auf der Parzelle 1111 und 1112 wird aufgehoben.	Aufhebung GP-Pflicht	D	
34	335, 1084	Durch die Überprüfung der Bauzonen- und Parzellengrenze wurde auf der Parzelle 335 eine Gartenanlage innerhalb der Landwirtschaftszone eruiert, welche an diesem Standort nicht zonenkonform ist. Der betroffene Grundeigentümer hat ein Baugesuch für den Rückbau der Gartenanlage bei der Gemeinde Densbüren eingereicht. Bis jetzt erfolgte die Erschliessung über diese Gartenanlage. Als alternative Erschliessung möchte der Grundeigentümer entlang der bestehenden Fassadenlinie eine 1 m breite Aussentreppe erstellen, welche die Gemeinde dem Grundeigentümer gewähren möchte. Sie ist innerhalb der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform und soll mit einer Einzonung entsprechend legitimiert werden. Um den Eingriff in das Siedlungsgebiet und an der bestehenden Bauzonengrenze möglichst gering zu halten, soll eine Bauzonenabgrenzung im Abstand von 2 m zur Treppe erfolgen. Der Eingriff in das Siedlungsgebiet soll kompensationslos erfolgen.	Einzonung von LW in W2	E	29
35	152	Die Einzonung auf der Parzelle 152 hat für den Betrieb Lifa AG mit regionaler Bedeutung einen übergeordneten Stellenwert. Die geplante Halle auf der Parzelle 152 auf den gesetzlichen Waldabstand von 18 m zu reduzieren, scheint aufgrund der geringen Tiefe der Parzelle (ca. 20 bis 25 m), der häushälterischen Bodennutzung, der zusätzlichen Einschränkung durch den Gewässerraum sowie der technischen und betrieblichen Notwendigkeit des Gebäudes (Lastenlift, Kranbahn) unverhältnismässig. Die vorgesehenen Gebäudedimensionen sind für die Weiterentwicklung des Betriebes unverzichtbar. Der gesetzliche Waldabstand soll im Bereich der Parzelle 152 von 18 m auf 14 m reduziert und im Bereich der geplanten Halle auf 9.60 m bzw. 10.50 m verringert werden. Zur Flexibilisierung sollen entlang der Fassadenlinie des geplanten Gebäudes zusätzlich 0.5 m Projektierungsspielraum eingeplant werden. Zur Sicherung des geringeren Waldabstandes als gemäss §48 BauG wird eine Waldbaulinie im Bauzonenplan definiert.	Festlegung Waldbaulinie	D	-

36	234, 359, 367, 360, 364	Für die drei Objekte DEN901, DEN908 und DEN909 im Ortsteil Densbüren wird im Bauzonenplan die Festlegung einer Ensembleschutzzone «Müliweg» vorgesehen. Ergänzend werden entsprechende Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung aufgenommen (neuer § zu Ensembleschutzzeiten). Die drei Gebäude bilden gemeinsam eine historische Gebäudegruppe und prägen als Ensemble die dorfplatzartige Strassenerweiterung, sodass mit der Ensembleschutzzone sowohl der historische Charakter der Gebäudegruppe als auch die Ortsbauliche Qualität der Umgebung nachhaltig gesichert werden.	Festlegung Ensembleschutzzone	D	-
37	80, 82	Für das Objekt DEN910 im Ortsteil Asp wird zusammen mit dem östlich danebenstehenden freistehenden Altenwohnort, das sogenannte Stöckli (Im Winkel 8), und dem benachbarten Gebäude im Winkel 6 im Bauzonenplan die Festlegung einer Ensembleschutzzone «Im Winkel» vorgesehen. Ergänzend zur Festlegung der Ensembleschutzzone im Bauzonenplan werden entsprechende Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung aufgenommen (neuer § zu Ensembleschutzzeiten).	Festlegung Ensembleschutzzone	D	-
38	278	Da die Strasse in diesem Bereich gemäss den Vorgaben und Anforderungen des GP bereits ausgebaut ist, wird das entsprechende Teilgebiet der Strasse auf der Parzelle 278 gemäss Richtplan S1.2, Planungsanweisung 3.5, ausgezont und der Landwirtschaftszone zugewiesen. Für den Gestaltungsplan ergeben sich daraus keine Auswirkungen, da dieser Bereich bereits gemäss den Vorgaben des GP realisiert wurde.	Auszonung von Wohnzone	A	266
39	380, 396	Die Parzellen 380 und 396 werden im Zusammenhang mit der Festlegung des Gewässerraums und mangelnder Bebaubarkeit der Grünzone zugewiesen.	Umzonung von D in Grünzone	U	234